

# **Satzung der Gemeinde Hattenhofen über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen und Dachgauben**

vom 11.10.1994

Die Gemeinde Hattenhofen erlässt gem. Art. 98 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl S. 251) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1993 (GVBl S. 392)

folgende Gestaltungsvorschrift als Satzung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet Hattenhofen.
2. Sie gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

## **§ 2 Gestaltung der Dachgauben**

1. Bei Gebäuden mit einer Mindestdachneigung von 35° sind als Dachaufbauten nur einzelne stehende Gauben mit Satteldächern zulässig.  
Die Breite der Dachgauben mit Satteldächern darf im Ausmaß 1,50 m nicht überschreiten und darf auch nicht breiter sein als die darunter liegenden Fenster.
2. Bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mehr als 45° sind auch Schleppegauben zulässig.  
Die Breite der Dachgauben mit Schleppläpächern darf 3,0 m nicht überschreiten.
3. Die Fensterrohbauöffnung der Dachgauben darf eine maximale Höhe von 1,26 m aufweisen.
4. Die Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens der Dachgaubenbreite voneinander haben. Zu den seitlichen Dachrändern (Ortgang) ist ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten.
5. Die Gauben dürfen zusammen höchstens 1/3 der gesamten Firstlänge einnehmen.
6. Die Eindeckung und Verkleidung von Dachgauben sind in Material und Farbe dem Hauptdach anzupassen.
7. Dacheinschnitte sind unzulässig.

### **§ 3 Garagen und Nebengebäude**

1. Garagen und Nebengebäude sind freistehend, wenn sie nicht unmittelbar an das Hauptgebäude angebaut sind.
2. Freistehende Garagen und Nebengebäude haben ein Satteldach aufzuweisen; die Dachneigung darf zwischen 30°- 40°betragen.
3. Nicht freistehende Garagen und Nebengebäude haben ein Satteldach aufzuweisen mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude.
4. Auf der Grundstücksgrenze errichtete Garagen und Nebengebäude (sog. Kom-mungebäude) sind bezüglich Höhe, Dachneigung und Dachdeckungs-material gleich auszuführen.
5. Garagen und Nebengebäude sind nur in massiver Bauart, ausnahmsweise in Holzkonstruktion zulässig.
6. Dachaufbauten und Dachgauben auf Garagen und Nebengebäuden sind unzuläs-sig.
7. Garagen für Kraftfahrzeuge müssen vom Rand der fertigen Verkehrsanlage mind. 5,0 m entfernt sein. Der Stauraum darf nicht durch Türen, Ketten, Planken, etc. eingefriedet werden.
8. Garagen und Nebengebäude dürfen eine Länge von 8,0 m nicht überschreiten, wenn sie auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hattenhofen, den 11. Oktober 1994  
Gemeinde Hattenhofen

Peter Dinkel  
1. Bürgermeister